

Normarten im Zivilrecht

Anspruchsgrundlagen:

Enthalten als **Rechtsfolge** das Entstehen eines schuldrechtlichen Anspruchs.

Typische Formulierung: „...ist verpflichtet“, vgl. z.B. § 433 II, 823 I BGB

Hilfsnormen:

Enthalten nicht Tatbestand und Rechtsfolge, sondern **Definitionen**, **Begriffsbestimmungen** oder Beschreibungen von **Pflichten**. Sie werden daher in die Prüfung von Anspruchsgrundlagen und Wirknormen „eingebaut“.

Bsp.: Vertretenmüssen (§ 276 BGB); Leistungsort und -zeit (§§ 269 ff BGB)

Wirknormen:

Enthalten eine Rechtsfolge, die im Rahmen von Anspruchsgrundlagen als Tatbestandsmerkmal oder als rechtshindernde/rechtsvernichtende Einrede zu prüfen sind. Die Prüfung von Wirknormen wird also in die Prüfung von Anspruchsgrundlagen „eingebaut“

Bsp.: Vertragsnichtigkeit nach erfolgter Anfechtung (§ 142 I BGB)